

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (SGB 8.1)

Gudrun Born, Frankfurt/Main

Der wichtigste Grundsatz des SGB XI heißt: „ambulant vor stationär“

1995 wurde festgelegt, dass häusliche Pflege durch Angehörige 1. und 2. Grades als „sittliche und rechtliche Beistandspflicht“ einzustufen und **deshalb generell unentgeltlich zu leisten ist**.

Die Pflegebedürftigen dürfen das von den Kassen gezahlte **Pflegegeld** zwar an ihre Pflegepersonen weitergeben, doch können nur die, die es nicht für die anfallenden Kosten brauchen. Außerdem wird es bei Einsatz von fachlichen Pflegekräften ohnehin gekürzt oder ganz gestrichen.

Viele Angehörige geben um einer Pflege willen ihre Erwerbstätigkeit auf, schließlich können bettlägerige, Dementiell- oder psychisch Kranke nie alleine bleiben. Die Pflegeversicherung bietet zwar Zuschüsse zu Verhinderungspflege, aber nicht beim Einsatz von Familienmitgliedern.

Entlastung durch nahe Verwandte wird nicht unterstützt.

Im normalen Leben springen Familienmitglieder gegenseitig ein., aber von den Pflegekassen werden Familienmitglieder nicht bezuschusst, obwohl sie oft geeigneter sind als fremde Personen: Sie sind mit dem/der Pflegebedürftigen vertraut; er/sie freut sich über ein Wiedersehen. Hinzu kommt: Fachkräfte und Fremde bleiben kaum über Nacht, aber gerade diese Anwesenheit oft notwendig. Gerade desorientierte Kranke reagieren auf eine fremde Umgebung oder unbekannte Personen oft mit Panik, selbst bei Corona wurde Entlastung durch Familienangehörige nicht überall zugelassen!!

SGB XI § 2 (1) „Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein **möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht**. (2) Die Pflegebedürftigen können zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen, auch in Form der aktivierenden Pflege.“

Aber sie dürfen selbst bei Fachkräfte-Engpässen mit dem Entlastungsbetrag keine selbst gesuchten Helfer/innen finanzieren, nur anerkannte Dienstleister kommen in Betracht.

Für urteilsfähige, erwachsene Menschen, die „ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen wollen“ ist die gesetzliche Gängelung eine Zumutung! **Und das, trotz katastrophalem Pflege- und Hilfskräftemangel im ambulanten und stationären Bereich.**

Die nächste Pflegegeneration wird solche Bevormundungen nicht mehr hinnehmen!

Der Staat ignoriert, dass 44% der 4 Mio. pflegenden Angehörigen ein monatliches Einkommen unter 1.000 €¹ haben, das heißt: 1.760.000 Menschen können aufgrund von Pflege ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten. Das familienbasierte Pflegesystem führt tausenfach zu „Armut durch Pflege“, **das darf nicht so bleiben.**

Angehörige, deren Einkommen unter 1.000 € liegt, brauchen ab Pflegeübernahme Ersatzzahlungen. Der Staat darf ihre privaten Ersparnisse nicht einfach als „vorhandenes Kapital“ einkalkulieren.

Es klingt wie Hohn, dass pflegende Angehörige bei Armut Arbeitslosengeld II erhalten, denn ihre Nulltarif-Arbeitsleistung erspart dem Staat jährlich Millionenausgaben.

Wieso wird private und Heimpflege mit zweierlei Maß gemessen?

Die Abkömmlinge von Heimbewohnern haben 8.333 € Monatseinkommen frei, ehe sie zuzahlen müssen. Fehlende Kosten werden aus Steuermitteln finanziert.

Gut betuchte Pflegedürftige könnten Ersatzzahlungen für ihre Pflegepersonen leisten das sollte legalisiert werden. Und wo das nicht möglich ist, muss eben der Staat zuzahlen, wie bei Heimbewohnern? Auch Kinder und Elterngeld werden aus Steuermitteln n finanziert!

¹ Prof. Heinz Rothgang und Rolf Müller, Barmer Pflegereport 2018. www.barmer.de